

**1. Änderungssatzung vom 06.05.2026  
zur Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch der  
Offenen Ganztagschule der  
Gemeinde Erndtebrück  
vom 20.10.2017**

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.2025 (GV. NRW S. 966) und
- des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2025 (GV. NRW 2025 S. 501/ABI. NRW. 06/25) sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2024 (GV. NRW S. 155)

in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende 1. Änderung zur Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Erndtebrück, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe, Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (OGS). Über diesen aufwachsenden rechtlichen Anspruch hinausgehend, können weitere Kinder nur je nach freien Plätzen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger des Angebotes in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

**§ 2**

Der § 8 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Erndtebrück, wird wie folgt ergänzt:

1. Die Beitragshöhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle. Die Beitragstabelle ist nach Jahreseinkommensstufen gestaffelt.
2. Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01. August entsprechend der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2020 = 100) angepasst. Maßgeblich ist die Veränderung des Indexwertes vom Vorjahr zum Vorvorjahr.
3. Die sich nach Absatz 2 ergebenden Anpassungsbeträge werden auf volle Euro gerundet. Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Index um mindestens 1 Prozent verändert hat.
4. Unabhängig von der Anpassung nach Absatz 2 kann die Gemeinde Erndtebrück die Elternbeitragstabelle durch Satzungsänderung neu festsetzen.

### **§ 3**

Der § 10 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Erndtebrück, wird wie folgt geändert:

Kommt der Beitragspflichtige seinen Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals anzuwenden für das Schuljahr 2026/2027.

## Anlage zu § 8

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen  
Ganztagsschule der Gemeinde Erndtebrück

### Elternbeitragstabelle

Stufe	Einkommen	1. Kind	2. Kind
1	< 15.000 €	60,00 €	30,00 €
2	15.001 € - 25.000 €	72,00 €	36,00 €
3	25.001 € - 35.000 €	84,00 €	42,00 €
4	35.001 € - 45.000 €	96,00 €	48,00 €
5	45.001 € - 55.000 €	108,00 €	54,00 €
6	55.001 € - 65.000 €	120,00 €	60,00 €
7	65.001 € - 75.000 €	144,00 €	72,00 €
8	75.001 € - 85.000 €	168,00 €	84,00 €
9	85.001 € - 100.000 €	192,00 €	96,00 €
10	über 100.000 €	204,00 €	102,00 €

Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.